

# Satzung

## des Vereins syn:format

### Präambel

syn:format gründet sich auf der Idee, dass jeder Mensch zum Künstler am sozialen Ganzen wird, wenn er kraft seiner Kompetenz und im Bewusstsein seiner individuellen Verantwortung handelnd und gestaltend an gesellschaftlichen Prozessen mitwirkt.

Aus diesem Grund hat sich der Verein syn:format zum Ziel gesetzt, Menschen an ihr kreatives Potenzial zu erinnern und dieses zu stärken.

Der Verein will Räume für das Entdecken künstlerischer Ausdrucksformen schaffen und die Menschen ermutigen, sich mit den eigenen Fähigkeiten auseinander zu setzen und diese innerhalb ihres sozialen Umfelds einzubringen.

Wesentliches Anliegen des Vereins ist es daher, den Dialog und das Zusammenwirken von professionellen Kunst- und Kulturschaffenden mit engagierten Bürgern sowie Menschen in sozial oder finanziell prekärer Lebenssituation zu ermöglichen und zu unterstützen.

Insoweit appelliert syn:format an die ideelle und finanzielle

Unterstützungsbereitschaft von Menschen, die sich dem Anliegen des Vereins verbunden fühlen.

### § 1

#### Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „syn:format“ und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin- Charlottenburg eingetragen werden; nach Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- 2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 3) Der Sitz des Vereins ist Berlin.

### § 2

#### Zweck

- 1) Zweck des Vereins „syn:format“ ist die Förderung von Kunst und Kultur, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur, des Völkerverständigungsgedankens sowie des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten vorgenannter gemeinnütziger Zwecke durch Stärkung des kreativen Potenzials von Menschen in schwierigen Lebenssituationen.

- 2) Der Satzungszweck wird beispielsweise verwirklicht durch:
- ° die Entwicklung und Durchführung von künstlerischen Darbietungen in den Bereichen Schauspiel, Musik, Tanz, Performance und verwandter Ausdrucksformen
  - ° die Entwicklung und Realisierung von Workshops zur Vermittlung kultureller Bildung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
  - ° das gemeinsame Praktizieren im Rahmen von künstlerischen Arbeiten und Workshops mit Menschen mit Migrationshintergrund und Ausländern, die an einem kulturellen Dialog mit Deutschland interessiert sind
  - ° Öffentlichkeitsarbeit für die Anliegen des Vereins sowie Motivation und unentgeltliche Beratung von Freiwilligen im Bereich der Kultur
  - ° Beschaffung und Weitergabe von Finanz- und Sachmitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder juristischen Person des öffentlichen Rechts gemäß § 58, 1 der Abgabenordnung

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

- 1) Der Verein mit Sitz in Berlin verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Der Verein verwirklicht seine Zwecke selbst oder durch eine Hilfsperson, soweit er nicht als Mittelbeschaffungskörperschaft tätig ist.

## § 4

### Mitgliedschaft

- 1) **Ordentliches Mitglied** des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, aktiv Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern. Jedes ordentliche Mitglied verfügt über Stimm- und Wahlrecht und hat das Recht Anträge zu stellen.  
Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet die Jahresbeiträge für ordentliche Mitglieder gemäß der von der Mitgliederversammlung beschlossenen aktuellen Beitragsordnung zu zahlen.
- 2) **Förderndes Mitglied** kann jede natürliche oder juristische Person sein, die bereit ist, den Verein durch Zuwendungen zu unterstützen. Das fördernde Mitglied wird über alle wesentlichen Vorgänge der Vereinsarbeit unterrichtet und zur ordentlichen Mitgliederversammlung frist- und formgerecht eingeladen. Es besitzt kein Stimm- und Wahlrecht.  
Jedes fördernde Mitglied ist verpflichtet die Jahresbeiträge für fördernde Mitglieder gemäß der von der Mitgliederversammlung beschlossenen aktuellen Beitragsordnung zu zahlen.
- 3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.
- 4) Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung geeignete Personen als Ehrenmitglieder vorschlagen. Ehrenmitglieder verfügen über Stimm- und Wahlrecht. Von der Zahlung der Beitragspflicht sind Ehrenmitglieder befreit.

## § 5

### Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt bei Tod des Mitglieds, bei Auflösung der juristischen Person oder der Eröffnung der Insolvenz.
- 2) Jedes Mitglied kann durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand jederzeit und ohne Begründung mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende kündigen.
- 3) Kommt das Mitglied seiner Beitragspflicht trotz Mahnung nicht nach, oder ist unbekannt verzogen, oder sein Aufenthalt länger als ein Jahr unbekannt, oder verstößt es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins, kann es als Mitglied gestrichen werden.  
Die Entscheidung liegt beim Vorstand.

## **§ 6**

### **Mitgliederbeiträge**

- 1) Über die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Der Mitgliederbeitrag ist per Überweisung zu leisten.
- 2) In der Beitragsordnung wird festgesetzt, dass der Mitgliedsbeitrag zum Jahresbeginn fällig ist.

## **§ 7**

### **Kommunikation innerhalb des Vereins**

Die Kommunikation innerhalb des Vereins kann in Textform, auch mittels elektronischer Medien erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E- Mail- Anschrift gerichtet sind.

## **§ 8**

### **Mittelbeschaffung**

Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuwendungen, öffentliche Fördergelder, Förderbeiträge, Sponsoring und Umsetzung von Projekten.

## **§ 9**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§ 10), der Vorstand (§ 11) und die Kassenprüfer (§ 12).

## § 10

### Mitgliederversammlung

- 1) Die **ordentliche Mitgliederversammlung**, die jährlich stattzufinden hat, beschließt über alle grundlegenden Angelegenheiten des Vereins.  
Dazu gehören:
  - ° Bestellung und Abberufung des Vorstandes
  - ° Bestellung von Kassenprüfern
  - ° Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
  - ° Entlastung der Vorstandsmitglieder
  - ° Beschlussfassung von Anträgen
  - ° Verabschiedung einer Beitragsordnung
  - ° Satzungsänderungen
  - ° Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- 2) Die **außerordentliche Mitgliederversammlung** kann jederzeit und wenn es das Interesse des Vereins erfordert durch den Vorstand oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder einberufen werden. Dies muss unter Angabe von Zweck und Grund geschehen.
- 3) Zuständig für die Einberufung zur Mitgliederversammlung und die Festsetzung der Tagesordnung ist der Vorstand. Die Tagesordnung kann im Verlauf der Sitzung durch Mehrheitsbeschluss ergänzt werden.
- 4) Die Einberufung aller Mitglieder zur **Mitgliederversammlung** erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich oder per E- Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung.  
Für den Fristbeginn ist der Tag der Absendung maßgeblich.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie frist- und formgerecht einberufen wurde.  
Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung, sofern sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betrifft, erfolgt durch die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.  
Für Satzungsänderungen, einschließlich Zweckänderungen und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel erforderlich.
- 6) Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf bis zu zwei andere Mitglieder vertreten.  
Das übertragene Stimmrecht gilt nur in Verbindung mit der Tagesordnung und ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

- 7) Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit zwei Drittel Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit wird über den Antrag selbst durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden.
- 8) Die Mitgliederversammlung wählt bei jeder Sitzung einen Versammlungsleiter und einen Protokollführer.  
Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Versammlungsleiter und von dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.  
Das Protokoll muss alle gefassten Beschlüsse und die wesentlichen Ergebnisse der Mitgliederversammlung enthalten.  
Das Protokoll muss den Mitgliedern des Vereins binnen 4 Wochen zur Verfügung gestellt werden.

## **§ 11**

### **Der Vorstand**

- 1) Im Sinne des § 26 BGB setzt sich der Vorstand aus mindestens 3 Mitgliedern zusammen. Darunter
  - ° ein Vorsitzender
  - ° ein Stellvertreter
  - ° ein Schatzmeister
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird.  
Wiederwahl ist möglich.
- 4) Vorstandsmitglieder können auch in Abwesenheit gewählt werden, sofern der Mitgliederversammlung eine schriftliche Wahlannahmeerklärung vorliegt.
- 5) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds und einem Unterschreiten der Mindestanzahl kann der Vorstand ein weiteres Mitglied in den Vorstand berufen (Kooptation), das bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleibt.
- 6) Der Vorstand kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.
- 7) Der Vorstand hat sich mindestens vier mal jährlich zu einer Vorstandssitzung zu treffen. Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- 8) Die Beschlussfassung innerhalb des Vorstandes erfolgt durch die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- 9) Die Beschlussfassung des Vorstandes kann auch durch schriftliches, elektronisches, telefonisches Umlaufverfahren oder auf einer Videokonferenz erfolgen.
- 10) Bei Beanstandungen des Vereinsregisterrechts und/ oder des Finanzamts ist der Vorstand befugt, die Satzung zur Behebung der Beanstandungen zu ändern und/ oder zu ergänzen. Die Mitgliederversammlung ist darüber zu informieren.
- 11) Den Vorstandsmitgliedern kann durch die Mitgliederversammlung eine angemessene Tätigkeitsvergütung zugesprochen werden.

## **§ 12**

### **Kassenprüfer**

- 1) Der Kassenprüfer und sein Vertreter werden von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr gewählt. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.  
Liegt der Mitgliederversammlung eine schriftliche Wahlannahmeerklärung vor kann der Kassenprüfer auch in Abwesenheit gewählt werden.
- 2) Der Kassenprüfer und sein Stellvertreter prüfen mindestens einmal jährlich die Buchführung des Vereins und verfassen ein schriftliches Prüfungsprotokoll. Der Mitgliederversammlung ist über das Prüfungsergebnis zu berichten. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen der Kassenprüfer und sein Stellvertreter in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 13**

### **Auflösung des Vereins**

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von 4 Wochen einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.  
Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den den gemeinnützigen Kammerphilharmonie Amadé e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

## § 14

### Liquidatoren

- 1) Ist die Liquidation des Vermögens erforderlich, so sind gemäß § 48 BGB die sich im Amt befindenden Mitglieder des Vorstandes die Liquidatoren. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 2) Ist kein Vorstandsmitglied bereit, die Aufgabe der Liquidation zu übernehmen, entscheidet die Mitgliederversammlung über die Bestellung einer oder mehrerer Liquidatoren.

## § 15

### Datenschutz und allgemeine Bestimmungen

- 1) Soweit durch die Satzung keine abweichende Regelung getroffen ist, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
- 2) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben sowie zur Erfüllung etwaiger gesetzlicher oder sonstiger rechtlicher Verpflichtungen personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.
- 3) Mitgliederlisten werden in gedruckter oder elektronischer Form an Organmitglieder oder Mitglieder herausgegeben, wenn ein sachlicher Grund vorliegt und soweit die Kenntnisnahme erforderlich ist.
- 4) Soweit der Verein mit Dritten Vereinbarungen schließt, aus denen seine Mitglieder Vorteile erhalten können, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder, soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung der vertraglichen Beziehungen erforderlich ist. Der Verein stellt sicher, dass die Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck entsprechend verwenden. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- 5) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.
- 6) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
- 7) Soweit in der vorliegenden Satzung Funktionsbezeichnungen verwendet werden, gelten diese gleichermaßen für Männer wie für Frauen.

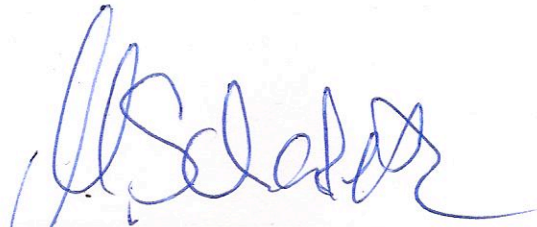


Für die Richtigkeit und Vollständigkeit gemäß § 71 Abs. 1 BGB.

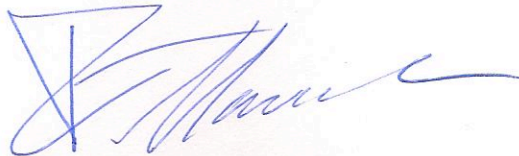
Berlin, den 21.10.2014



Sophia Riepe,  
Vorstandsvorsitzende



Magdalena Scharler,  
1. Stellvertreterin



Isis Hauck,  
Schatzmeisterin